

Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Bauvorhaben „Bödinger Hof, Hanftalstraße 82 in Hennef (Sieg)
Bauabschnitt 2, Umbau der Hofanlage“
Artenschutzfachliche Prüfung (ASP – Stufe II) in Bezug auf planungsrelevante Arten insbesondere Fledermäuse und Vögel

Auftraggeber:

RS-Bau GmbH & Co. KG
Am Wolfsbach 7
53773 Hennef (Sieg)

Stand: November 2013

Gesamtbearbeitung und Fledermäuse:

Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Bearbeitung der Avifauna:

Dipl.-Geogr. Elmar Schmidt
Maarweg 48
53123 Bonn

Inhaltsangabe

1. Anlass	2
2. Aktuelle Situation.....	2
3. Datengrundlage.....	2
3.1 Bestandsaufnahmen in 2013.....	2
3.1.1 Fledermäuse	2
3.1.2 Vögel.....	5
3.2 FIS-Daten des LANUV	8
3.2.1 Artenliste für das MTB 5209	8
3.2.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5209	8
4. Eingriffsbeschreibung	9
4.1 Fledermäuse	9
4.2 Vögel.....	9
5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	10
5.1 Fledermäuse	10
5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	10
5.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	10
5.2 Vögel.....	11
5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	11
5.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten....	11
6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung	12
6.1 Fledermäuse	13
6.2 Planungsrelevante Vogelarten.....	14
7. Fazit	16
8. Literatur	17

1. Anlass

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007 sowie KIEL 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Dieser Artenschutz-Fachbeitrag orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008), an der Arbeitshilfe von BAUCKLOH, KIEL & STEIN (2007) und an der VV-Artenschutz (vom 15.09.2010). Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2. Aktuelle Situation

Innerorts von Hennef befindet sich eine ehemalige Hofanlage mit Wohn- und Nebengebäuden sowie kleinen, parkartigen Grünflächen mit einem Baumbestand. Die Nebengebäude sollen teilweise abgerissen und teilweise umgebaut, die Freiflächen in Teilen bebaut werden. Die Wohngebäude sollen erhalten bleiben.

Untersucht wurden die von der Planung betroffenen Gebäude von innen und außen auf eine Nutzung als Fledermausquartiere und durch gebäudebewohnende Vögel. Maßnahmenvorschläge, um artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften auszuschließen, werden beschrieben.

3. Datengrundlage

3.1 Bestandsaufnahmen in 2013

3.1.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet erfolgte im Zeitraum Mai – August 2013 innerhalb von 4 Abend-/Nachtbegehungen (07.05.13, 21.06.13, 23.07.13, 16.08.13). Am 23.07.2013 wurden Stall und Scheune auf Hinweise zu Fledermäusen untersucht. Die bestehenden Wohngebäude wurden nicht untersucht, weil sie einerseits nicht zugänglich waren und andererseits keine Relevanz für eine Untersuchung bestand, da sie ohnehin erhalten bleiben sollen.

a) Gebäudebegutachtung

Die von der Planung betroffenen Gebäude wurden am 18.07.2013 auf ihre Quartierpotenziale in Bezug auf Fledermäuse abgeschätzt und auf direkte (Fledermäuse, tote

Tiere) und indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung abgesehen. Auf Hinweise (Nester, Federn, Gewölle) zu gebäudebewohnenden Vögeln wurde geachtet. Die Ergebnisse werden in Tab. 1 aufgelistet.

Tab. 1: Begutachtung von Stall und Scheune

Gebäude	Einschlüpfе und Spalten	Direkte (Fledermäuse), indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekret)	Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube, Paarungs-/Zwischenquartier)	Potenzielle Eignung als Winterquartier
Ehemaliger Stall mit Heuboden	Einflugmöglichkeiten, Spalten/Nischen in Dachkonstruktion vorhanden	kein Nachweis	geeignet	ungeeignet
Scheune und Boden	Einflugmöglichkeiten, Spalten/Nischen in Dachkonstruktion vorhanden	kein Nachweis	geeignet	ungeeignet

Zwergfledermäuse und Braune Langohren bevorzugen Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln selten auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Kleine Bartfledermäuse neben Baumhöhlen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern (BOYE et al. 1999, MESCHEDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Beide Gebäude weisen Sommerquartierpotenzial für die nachgewiesenen Fledermausarten auf: Zwergfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus und Braunes/Graues Langohr. Hinweise zu Fledermäusen (Fledermäuse, Kot, Fraßreste, Drüsensekret) konnten nicht gefunden werden. Eine Besiedlung im Sommerhalbjahr, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Eignung als Winterquartier entfällt; der Räume sind nicht isoliert und daher nicht frostfrei.

b) Ausflugbeobachtungen

Während der Ausflugbeobachtungen (07.05.13, 21.06.13, 23.07.13, 16.08.13) wurden die Gebäude in der Dämmerung mit einem Assistenten auf ein-/ausfliegende Fledermäuse beobachtet und das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung erfasst. Hierbei erfolgte ein regelmäßiger Wechsel des Beobachtungsstandorts. Nachgewiesen werden konnte 3 Arten: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*) und Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*).

Aus den Gebäuden ausfliegende Fledermäuse wurden bei allen Begehungen nicht beobachtet. Zwergfledermäuse jagten über dem Hof, hinter Stall und im Garten hinter der Scheune. Bis zu 3 Fledermäuse flogen von Osten kommend hinter der Scheune nach Westen weiter. Ein Quartier der Art könnte sich in der benachbarten Hofanlage befinden.

Am 21.06.13, 23.06.13, und 16.08.13 wurde im Hof jeweils einmal kurz ein Langohr spec. detektiert. Der Nachweis je einer jagenden Bartfledermaus spec. gelang am 21.06.13 und 16.08.13 im Garten hinter der Scheune.

Tab. 2: Fledermausarten im Plangebiet (Stand: 16.08.2013)

Art		Vermutlicher Status im Plangebiet	Schutzstatus	Rote Liste NRW 2011	Rote Liste BRD 2009
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nahrungshabitate nachgewiesen, Zwischen-/Paarungsquartier in Stall und Scheune möglich	§§	*	*
Große/Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	Nahrungshabitat nachgewiesen, Zwischen-/Paarungsquartier in Stall und Scheune möglich	§§	2/3	V/V
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Nahrungshabitat nachgewiesen, Zwischen-/Paarungsquartier in Stall und Scheune möglich	§§	G/1	V/2

Legende zu Tab. 2:

* = ungefährdet, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht
 §§ = streng geschützt nach FFH-Richtlinie Anhang IV (BNatSchG § 7 (2))

c) Gefährdung und Schutz der nachgewiesenen Arten

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) präferiert Quartiere an Gebäuden. Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2010) und der Roten Liste der BRD (MEINIG et al. 2009) als „nicht gefährdet“ (*) eingestuft. Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“. Quartierverlust, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern. Laut LANUV (2013) weist die Zwergfledermaus in kontinentaler und atlantischer Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)¹ nutzen Quartiere an Gebäuden. Die Kleine Bartfledermaus wird in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2010) und der Roten Liste BRD (MEINIG et al. 2009) als „gefährdet“ eingestuft, die große Bartfledermaus wird in beiden Roten Listen (MEINIG et al. 2010, MEINIG et al. 2009) als „stark gefährdet“ gelistet. Kleine und Große Bartfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“. Quartierverlust, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke (MESCHÉDE & HELLER 2000,

¹ Große und Kleine Bartfledermaus sind mit dem Detektor nicht zu unterscheiden, daher werden beide Arten genannt.

DIETZ et al. 2007). Die Große Bartfledermaus weist in atlantischer und kontinentaler Region von NRW einen ungünstigen, die Kleine Bartfledermaus einen günstigen Erhaltungszustand auf (LANUV 2013).

Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)²: Das Braune Langohr gehört in NRW zu den häufigen Arten, das Graue Langohr ist eine der seltensten Arten (ROER 1993). Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich auf Dachböden oder in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen oder Stollen. Die Rote Liste NRW (MEINIG et al. 2011) stuft das Braune Langohr in „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ (G), das Graue Langohr in „vom Aussterben bedroht“ (1) ein. In der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009) gilt das Braune Langohr als „Art der Vorwarnliste“ (V), das Graue Langohr als „stark gefährdet“ (2). Braunes und Graues Langohr sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und „besonders geschützt“. Gefährdet sind Langohren u.a. durch Verluste von Winter- und Sommerquartieren. Wichtig für den Schutz ist daher die Erhaltung vorhandener Quartiere. Das Braune Langohr weist in atlantischer und kontinentaler Region von NRW einen günstigen, das Graue Langohr einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (LANUV 2013).

3.1.2 Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Plangebiet im Zeitraum Ende März – Ende Mai 2013 innerhalb von 5 Tagesbegehungen (21.03.13, 03.04.13, 18.04.13, 02.05.13, 24.05.13) und orientiert sich an SÜDBECK et al. (2005). Die bestehenden Wohngebäude wurden nicht untersucht, weil einerseits sie nicht zugänglich waren und andererseits keine Relevanz für eine Untersuchung bestand, da sie ohnehin erhalten bleiben sollen. Der ehem. Stall wurde im Rahmen der Fledermaus-Erfassung untersucht.

Tab. 3: Vögel im Plangebiet (Stand: 25.05.13)

Art		Vermutlicher Status im Plangebiet	Anzahl vermutl. Brutreviere	Rote Liste NRW 2008-2011 (Gesamt NRW / Eifel/Siebengeb.)	Rote Liste BRD 2009
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	1 Brutrevier (Randgehölze)	*/*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	2 Brutreviere (Park)	*/*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	-	*/*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	3 Brutreviere (Park, Randgehölze)	*/*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	2 Brutreviere (Wohngebäude)	V/V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	1 Brutrevier (Park)	*/*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	1 Brutrevier	*/*	*

² Braunes und Graues Langohr sind mit dem Detektor nicht zu unterscheiden, daher werden beide Arten genannt.

Art		Vermutlicher Status im Plangebiet	Anzahl vermutl. Brutreviere	Rote Liste NRW 2008-2011 (Gesamt NRW / Eifel/Siebengeb.)	Rote Liste BRD 2009
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname				
			(Park)		
Mönchsgräsmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	1 Brutrevier (Park)	*/*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvogel	2 besetzte Nester (Nebengebäude)	3S/3	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	1 Brutrevier (Park)	*/*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvogel	1 Brutrevier (Nebengebäude)	*S/*S	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	2 Brutreviere (Wohngebäude)	VS/V	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	1 Brutrevier (Park)	*/*	*

Legende zu Tab. 3:

* = ungefährdet, V = Art der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, *S = ungefährdet, dank Schutzmaßnahmen gleiche Kategorie, VS = Art der Vorwarnliste, dank Schutzmaßnahmen gleiche Kategorie, 3S = gefährdet, dank Schutzmaßnahmen gleiche Kategorie

Bemerkung zu Tab. 3:

Brutvogel = revieranzeigend usw.

Fett = Planungsrelevante Art, aufgrund LANUV-Liste

Aufgrund der häufigen menschlichen Aktivitäten sind störungsempfindliche Brutvögel nicht vorhanden (siehe Tab. 1). Vor allem allgemein häufige Vogelarten konnten als Brutvögel ermittelt werden. Daneben kommen noch einige wenige Arten als Nahrungsgäste vor. Manche Bereiche des Untersuchungsgebietes (insb. zwischen den Gebäuden und auch innerhalb der Gebäude) waren nicht zugänglich. Aufgrund des Vogelgesangs konnten aber die Bereiche zwischen den Gebäuden von außen durch Verhören einigermaßen gut erfasst werden. An „gefährdeten“ Vogelarten im Untersuchungsgebiet ist nur die Rauchschwalbe (als Brutvogel) zu nennen, von der 2 besetzte Nester im ehem. Stall existieren. Daneben traten noch Haussperling und Star als Brutvögel der „Vorwarnliste“ auf.

Rauchschwalbe:

In einem ehem. Stall (Nebengebäude) wurden im Rahmen der Fledermaus-Erfassung im Sommer 2 besetzte Nester gefunden. Da hier keine Viehhaltung mehr stattfindet, dürfte es sich dabei um den Rest einer ehemals (zu Zeiten von Viehhaltung und landwirtschaftlicher Nutzung) größeren Population handeln. Da Rauchschwalben relativ standorttreu und traditionell sind, ist anzunehmen, dass die beiden Brutpaare den ehem. Stall auch noch die nächsten Jahre zur Brut nutzen würden, falls die Möglichkeit bestände.

Auf nächtliche Vogel-Erfassungen wurde verzichtet, weil für die vornehmlich nur nachts zu erfassenden planungsrelevanten Vogelarten im MTB 5209 (vgl. LANUV 2013) kein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten gewesen wäre:

Waldohreule, Waldkauz:

Nur als Nahrungsgäste möglich, jedoch kann die kleine innerörtliche Freifläche nicht als geeignetes Jagdhabitat gelten. Im Umfeld existieren außerdem besser geeignete Jagdhabitats, in die die Eulen ausweichen könnten (z.B. Feldflur, Siegauen, Wälder). Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes (als Jagdhabitat) für die lokalen Populationen der o.g. Eulen war deshalb nicht zu erwarten.

Feldschwirl, Waldschnepfe:

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Plangebiet nicht zu erwarten

Schleiereule:

Nach Aussage örtlicher Naturschützer soll in einem Nebengebäude bzw. im ehem. Stall eine Schleiereule brüten. Im Rahmen der Überprüfung des Dachbodens wurden aktuell Schleiereulengewölle gefunden, zudem ist ein Nistkasten für die Schleiereule vorhanden. Es ist deshalb eine Brut anzunehmen (auf einen Brutnachweis wurde verzichtet, um Störungen der Brut zu vermeiden). Da Schleiereulen relativ standort-treu und traditionell sind, ist anzunehmen, dass das Brutpaar den Dachboden bzw. Nistkasten auch weiterhin zur Brut nutzen würde.

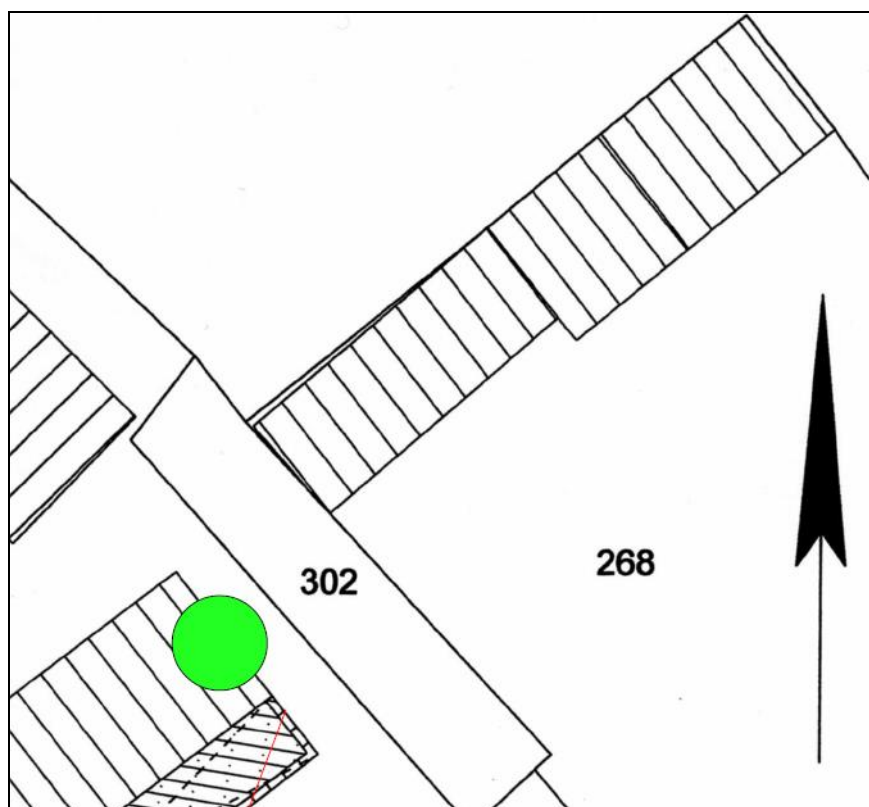


Abb.1: Lage des mutmaßlichen Schleiereulen-Brutplatzes (Kartengrundlage: Dipl.-Ing. Peter Dietrich)

Gewölle der Schleiereule wurden auch auf dem Boden der Scheune nachgewiesen. Das bedeutet, dass auch dieser Bereich von der Schleiereule als Ruhestätte genutzt wird.

3.1.3 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Gemäß Vorgabe wurden lediglich die Vögel standardisiert erfasst. Nebenbei wurde jedoch auch auf Arten des Anhang IV geachtet (nur „Beikartierung“: keine Anwendung von Standardmethoden), jedoch ohne Ergebnis. Zu Fledermäusen siehe Kap.3.1.1, zu allen anderen Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie siehe Kap. 3.2.2.

3.2 FIS-Daten des LANUV

3.2.1 Artenliste für das MTB 5209

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Ergänzend zu den Erfassungen in 2013 wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten (ohne Vögel und Fledermäuse, da diese konkret untersucht wurden) wird für das MTB 5209 genannt (LANUV 2013):

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)
Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

3.2.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5209

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Daten nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biooptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Bebauungsplangebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Plangebiet nicht zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)

BAUVORHABEN BÖDINGER HOF

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der ungünstigen innerörtlichen Lage, Kleinflächigkeit und der (besseren) Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (z.B. Feldflur mit Gehölzen, Siegauen, Wälder) auszuschließen ist.

4. Eingriffsbeschreibung

4.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

Ein Nachweis für eine Fledermausbesiedlung im/am Stalles und der Scheune erfolgte bei den Begehungen am 07.05.13, 21.06.13, 23.07.13 und 16.08.13 nicht. Eine Nutzung der genannten Strukturen zu einem anderen Zeitpunkt z.B. im Spätsommer/Herbst als Zwischen-/Paarungsquartier, z.B. durch Zwergfledermaus und Braunes Langohr lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Quartiere wären durch die Umbauarbeiten betroffen.

- Der Umbau von Stall und Scheune führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Sommerquartieren für die nachgewiesenen Fledermausarten: Zwergfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus und Braunes/Graues Langohr.
- Werden die Umbauarbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen, z.B. der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus und Braunes/Graues Langohr) nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Im Zuge der Baufeldräumung könnte es zu Tötungen bzw. zu Individuenverlusten bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn die Gehölze und

Bäume während der Brutzeit gefällt und/oder Brutplätze an/in Gebäuden vernichtet würden (Nester von ungefährdeten Vogelarten sind in den Gehölzen und im Kronenbereich der Bäume nicht auszuschließen). Dauerhafte Habitatverluste treten nur infolge direkter Bebauung oder Umbaumaßnahmen auf, zumal die späteren Grünflächen und Eingrünungen innerhalb des Plangebietes zumindest teilweise wieder von den o.g. erfassten Vogelarten nutzbar sind. Brutplatzverluste ergeben sich vor allem für die Rauchschnalbe, deren Brutraum umgebaut werden soll.

Zeitweise Störungen während der Umbauphase ergeben sich für die Schleiereule, da Dach und Boden des Stalls und der Scheune entfernt und neu aufgebaut werden.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Fledermäuse

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

5.1.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung und Nachsuche

Um diese Verbotstatbestände, für Zwerg-, Bartfledermaus spec. und Langohren spec. zu vermeiden, muss der Umbau der Hofanlage außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, also in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar (einschl.) begonnen werden; denn es ist nicht auszuschließen, dass sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten im Stall und der Scheune sowie auf den Dachstühlen der Wohnhäuser befinden.

Aus Gründen der Vorsorgepflicht wird vor Beginn der Umbauarbeiten eine Nachsuche zu Fledermausvorkommen durch eine fachkundige Person in den betroffenen Gebäuden (Stall, Scheune, Wohnhäuser) erforderlich.

5.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Bei Umbau von Stall und Scheune kommt es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wurden bereits im März 2013 zehn Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (Fa. Hasselfeldt) an Bäumen im Plangebiet ausgebracht. Die Anzahl wird als ausreichend bewertet.

Fledermäuse benötigen freien Anflug zu ihren Kästen. Da die Fledermauskästen teilweise im Kronenbereich der Bäume ausgebracht wurden, ist dies im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Kästen sind artgerecht umzuhängen, d.h. sie müssen wenigstens 3,5 Meter hoch an freien unbeasteten Baumstämmen unterhalb der Kronen oder an Hauswände im Plangebiet ausgebracht werden und zwar vor Beginn der Umbauarbeiten.

5.2 Vögel

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sollten Gehölzrodungen, Baumfällungen und Vernichtung von Brutplätzen an/in Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.).

5.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten

Vermeidung von Nistplatz-Verlusten (Rauchschwalbe):

Der Raum im ehem. Stall, der momentan 2 besetzte Nester der Rauchschwalbe beherbergt, soll umgebaut werden. Hierfür ist Ersatz zu schaffen. Für die beiden Nestverluste sind insgesamt 4 Nisthilfen im Umfeld an geeigneten Standorten anzubringen. Solch geeignete Standorte sind landwirtschaftlich genutzte Viehställe in größtmöglicher Nähe zum Bödinger Hof. Die Anbringung der Nisthilfen hat gem. den Vorgaben des LANUV (2013) und bis März 2014 auf dem landwirtschaftlichen Hof von Herrn Zimmermann, Hanftalstraße 32 in 53773 Hennef zu erfolgen (nur ca. 450 m vom Bödinger Hof entfernt).

Vermeidung von Nistplatz-Verlusten (Schleiereule):

Es wird angenommen, dass das bestehende Nebengebäude (ehem. Stall) bzw. zumindest der als Brutplatz dienende Dachboden als Nistplatz der Schleiereule erhalten bleibt. Falls doch ein Zugriff erfolgen muss (z.B. aufgrund Gebäudeumbau), sollte dieser außerhalb der Brutzeit (s.o.) erfolgen und zeitgleich ersatzweise ein art-

spezifischer Nistkasten im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle aufgehängt werden.

Die vorhandene Schleiereule nutzt derzeit den Dachboden des ehem. Stalls als Brutplatz (Fortpflanzungsstätte). Dieser soll zwar grundsätzlich erhalten bleiben, das Dach muss aber zunächst abgerissen und dann neu aufgebaut werden. Um Beeinträchtigungen während der Brut zu vermeiden, dürfen die Umbaumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (demnach also von Okt. – Feb.) durchgeführt werden. Sollten sich diese Umbaumaßnahmen bis in die Brutzeit (März – Sept.) hinziehen, so muss ab Februar ersatzweise ein artspezifischer Nistkasten im unmittelbaren Umfeld an geeigneter Stelle aufgehängt werden. Als vorübergehender Standort hierfür (bis der Dachboden des ehem. Stalls wiederhergestellt ist) bietet sich die o.g. Scheune an, in der auch schon Gewölle gefunden wurden.

Sollten sich nun die Umbaumaßnahmen des ehem. Stalls bis in die Brutzeit (März – Sept.) hinziehen, dann würde das bedeuten, dass die Umbauarbeiten beider Gebäude (ehem. Stall und Scheune) zeitlich hintereinander erfolgen müssten:

ehem. Stall: bis in die Brutzeit 2014
Scheune: Okt. 2014 – Feb. 2015

Sollte das nicht möglich sein, muss der Nistkasten an einer anderen geeigneten Stelle angebracht werden (z.B. im leerstehenden Nebengebäude des Nachbarhofes). Details regelt eine Ökologische Baubegleitung.

Aufgrund von diversen Erfahrungen hinsichtlich Schleiereulen-Nistkästen ist anzunehmen, dass ein solcher Nistkasten, sofern er in der Nähe des vorherigen Brutplatzes angebracht wird, schnell von Schleiereulen angenommen wird.

Der Dachboden des ehem. Stalls in seiner Funktion als Ruhestätte (Tageseinstand) muss nicht ersetzt werden, weil weitere geeignete Einstände im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind (z.B. die o.g. Scheune und auch das leerstehende Nebengebäude des Nachbarhofes).

Sonstige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht erforderlich, da Nahrungshabitate (z.B. für Greifvögel) nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Blaumeise usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten.

Die im Plangebiet nicht mehr relevanten „planungsrelevanten Arten“ werden bei der Eingriffsbewertung nicht mehr betrachtet. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) stellt sich für die planungsrelevanten Arten das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

6.1 Fledermäuse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist für die gebäudebewohnende Zwergfledermaus bei Umbau von Stall und Scheune derzeit nicht erkennbar; zumal durch die Optimierung der Hangplätze der bereits ausgebrachten 10 Fledermauskästen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist für die gebäudebewohnende Große Bartfledermaus bei Umbau von Stall und Scheune derzeit nicht erkennbar; zumal durch die Optimierung der Hangplätze der bereits ausgebrachten 10 Fledermauskästen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist für die Kleine Bartfledermaus bei Umbau von Stall und Scheune derzeit nicht erkennbar; zumal durch die Optimierung der Hangplätze der bereits ausgebrachten 10 Fledermauskästen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist für das gebäudebewohnende Braune Langohr bei Umbau von Stall und Scheune derzeit nicht erkennbar; zumal durch die Optimierung der Hangplätze der bereits ausgebrachten 10 Fledermauskästen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist für das gebäudebewohnende Graue Langohr bei Umbau von Stall und Scheune derzeit nicht erkennbar; zumal durch die Optimierung der Hangplätze der bereits ausgebrachten 10 Fledermauskästen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

6.2 Planungsrelevante Vogelarten

Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

BAUVORHABEN BÖDINGER HOF

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.

Schleiereule (*Tyto alba*)

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten.

Sonstige Vogelarten:

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

7. Fazit

Bei konsequenter Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG abgewendet werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen, planungsrelevanten Vogelarten (und sonstigen Vogelarten) sowie ggf. Haselmaus zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG)
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG)
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Leverkusen, 18. November 2013



Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

Email: me.hoeller@t-online.de

8. Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39, (1), 2007
- BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009
- KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. *LÖBF-Mitteilungen* 1/2005
- LANUV (2013): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 29.08.2013.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2010).
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfzell.
- (VV-ARTENSCHUTZ). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIESSING 2005: Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn